



# HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2022

## Kleine Anfrage

**René Rock (Freie Demokraten) vom 07.03.2022**

**Corona und Luftfilter in Schulen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Für die Hessische Landesregierung war und ist die Unterstützung der Städte und Kreise bei der Bewältigung der Corona-Pandemie von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund standen den Schul- und Jugendhilfeträgern drei Förderprogramme von Land und Bund zur Verfügung, mit deren Hilfe die Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten verbessert werden konnte und immer noch kann. Dabei ist es grundsätzlich nicht sinnvoll, den Schul- und Jugendhilfeträgern vorzuschreiben, welche Geräte in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewählt werden. Diese Entscheidungen sollten vor Ort auf Grundlage der Bauweise, der Räumlichkeiten und des Renovierungszustands in den Einrichtungen getroffen werden. Darüber hinaus muss zwischen mobilen Luftfiltergeräten und raumluftechnischen (RLT-)Anlagen unterschieden werden. Während raumluftechnische Anlagen fest installiert oder verbaut sind, können mobile Luftfiltergeräte frei in einem Raum aufgestellt werden.

Dank des einzigartigen wissenschaftlichen Erfolgs der Corona-Impfstoffe und einer aktuell vorherrschenden Virusvariante, die nur selten einen schweren Krankheitsverlauf verursacht, kehrt in vielen Teilen unserer Gesellschaft nach und nach wieder mehr Normalität ein. Erfreulicherweise konnten daher viele der bisherigen schulischen Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückgenommen werden. Dennoch kommt dem Lüften weiterhin eine wichtige Bedeutung zu, denn Klassenzimmer sollten auch grundsätzlich regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte Atemluft. So wird Feuchtigkeit aus dem Raum abtransportiert, sodass auch das Risiko von Schimmelbildung reduziert wird. Zudem werden Feinstaub, Gerüche und Ausdünstungen entfernt. Nicht zuletzt wird die Kohlenstoffdioxidkonzentration reduziert. Insgesamt fördert damit das Lüften die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus wurden von Seiten des Hessischen Kultusministeriums weitere Hygienemaßnahmen, wie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude sowie die Erhöhung der Testfrequenz von zwei auf drei Tests pro Woche, veranlasst, sodass der Schul- und Unterrichtsbetrieb im vergangenen Herbst und Winter in der Regel in Präsenz erfolgen konnte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Einschätzung der Landesregierung bzgl. des Einsatzes von Luftfiltern als Maßnahme zum Schutz gegen das Corona-Virus in den letzten zwölf Monaten verändert?

Aus gesundheitlicher Sicht hat sich die Einschätzung der Landesregierung in den letzten zwölf Monaten nicht verändert. Im Sinne des Infektionsschutzes ist weiterhin unbestritten, dass eine möglichst hohe Frischluftzufuhr eine der wirksamsten Methoden ist, potentiell virushaltige Partikel und Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für das freie Lüften über Fenster und Türen wie beim Einsatz von raumluftechnischen (RLT-)Anlagen. Mobile Luftfiltergeräte sind geeignete Zusatzwerkzeuge, um dem Infektionsrisiko durch eine Virus-Kontamination im Raum zu begegnen, da mobile Luftfiltergeräte dafür sorgen können, die Konzentration an

infektiösen Partikeln abzusinken. Sie können insbesondere dort eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wo Räume nur unzureichend zu lüften sind.

Frage 2. Welche konkreten Erkenntnisse im Sinne einer Optimierung von Schutzkonzepten sind in den letzten 12 Monaten gewonnen worden?

Es war durch die sehr dynamische Entwicklung der Pandemie notwendig, die Schutzkonzepte in einem laufenden Prozess beständig an neue Entwicklungen, Erkenntnisse und sich ändernde gesetzliche Grundlagen anzupassen. Maßgeblich waren und sind hierfür unter anderem stets die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und des Umweltbundesamts. Die Schutzkonzepte richten sich außerdem nach der Empfehlung der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), nach deren Inhalt die Regelungen zum Arbeitsschutz getroffen werden. Bewährt haben sich hierfür der Austausch innerhalb der Landesverwaltung, eine regelmäßige Kommunikation mit den kommunalen Spitzenverbänden und die Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure, Expertinnen und Experten sowie regelmäßige Hinweise auf diverse Förderprogramme von Land und Bund.

Frage 3. Inwiefern sind diese neuen Erkenntnisse den Schulen regelmäßig zur Verfügung gestellt worden?

Die Schulen wurden durch einen regelmäßig aktualisierten Hygieneplan sowie durch Minister schreiben über neue Erkenntnisse im Bereich des Lüftens und der Luftreinigung informiert.

Frage 4. In welchen Ministerien sind aktuell noch Luftfilter im Einsatz?

In der Hessischen Staatskanzlei, im Hessischen Ministerium der Finanzen, im Hessischen Ministerium der Justiz, im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind aktuell mobile Luftfiltergeräte im Einsatz.

Frage 5. Wie teuer war die Beschaffung der in den Ministerien eingesetzten Luftfilteranlagen?

Die Kosten für die in der Staatskanzlei und in den Ministerien eingesetzten mobilen Luftfiltergeräte betragen 214.295 €.

Frage 6. Wie viele mobile und stationäre Luftfilter werden aktuell in wie vielen hessischen Schulen eingesetzt?

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlen werden nicht erhoben. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Das Land Hessen hat den kommunalen Schulträgern und den kommunalen Trägern der Jugendhilfe Mitte Dezember 2020 insgesamt 75 Mio. € zugewiesen und ausgezahlt. Die Mittel konnten die Schul- und Jugendhilfeträger in eigener Zuständigkeit und nach eigener Priorisierung breit gefächert und trägerneutral in die Stärkung des Infektionsschutzes an Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege vor Ort investieren. Dabei hat das Land bewusst keine Vorgaben zur Mittelaufteilung zwischen den einzelnen Bereichen und bezüglich bestimmter Maßnahmenkategorien gemacht, da nur die Kommunen beziehungsweise Träger mit ihren Kenntnissen der lokalen Gegebenheiten vor Ort entscheiden können, welche Maßnahme an welchem Standort geeignet ist, um den Infektionsschutz zu stärken und damit sicherzustellen, dass die Mittel effektiv eingesetzt werden. Begleitend zur Landeszuweisung der Mittel wurde eine sogenannte Positivliste mit förderfähigen Maßnahmen und Investitionen veröffentlicht. Über die Anzahl der ausgestatteten Einrichtungen sind keine Erhebungen durchgeführt worden.

Das Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen unterstützt bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die nach dem 1. Mai 2021 auf Grundlage der geltenden Förderrichtlinie vom 27. Oktober 2021 für Räume der Kategorie 2 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kindertageseinrichtungen beschafft wurden. Der Fördersatz für die Gewährung der Bundesmittel beträgt höchstens 50 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Das Förderprogramm sieht dabei eine rückwirkende Förderung vor, die Auszahlung der Förderung erfolgt im nächsten Jahr und damit im Anschluss an die Bestellung der Geräte. Nähere Angaben über die Mittelverwendung aus dem gemeinsamen Förderprogramm von Bund und Land für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen können daher erst gemacht werden, wenn das Programm abgerechnet wurde.

Vom 20. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 wurden Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten durch den Bund gefördert. Seitdem die zweite Novelle dieses Programms in Kraft getreten war, wurde der

Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren gefördert. Mit Wirkung zum 10. September 2021 trat die dritte Novelle des Förderprogramms in Kraft. Dadurch wurde das Förderprogramm um die Beschaffung und den Einbau von Zu- und Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren erweitert. In die Abwicklung des Programms war das Land nicht eingebunden. Anträge konnten unmittelbar beim Bund gestellt werden.

Frage 7. Teilt die Landesregierung immer noch die Auffassung, dass Luftfilter in Schulräumen nur dort eingesetzt werden sollten, in denen keine Lüftung durch Frischluft (Fenster) möglich ist?

Die Hessische Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltbundesamtes niemals die Auffassung vertreten beziehungsweise vertritt diese auch weiterhin nicht, dass mobile Luftfiltergeräte nur in Räumen eingesetzt werden sollten, in denen keine Lüftung durch Frischluft möglich ist.

Frage 8. Wie viele Schulen nutzen Luftfilter in Hessen (bitte nach Schulformen darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 9. Wie viele Mittel haben die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte (bitte einzeln darstellen) zur Beschaffung von Luftfiltern aus dem Topf der vom Land bereitgestellten Mittel tatsächlich verwendet?

Die durch die Schul- und Jugendhilfeträger nachgewiesene Verwendung der Landesmittel aus dem Landesprogramm „Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas“ für mobile Luftreinigungsgeräte kann der Anlage entnommen werden.

Wiesbaden, 8. August 2022

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**

**Anlagen**

**Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas**

<b>Zuweisungsempfänger</b>	<b>Ausgaben für mobile Luftreiniger</b>	<b>davon Landesmittel 75%</b>
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	842.251,00 €	631.688,25 €
Frankfurt am Main, Stadt	651.178,67 €	488.384,00 €
Offenbach am Main, Stadt	436.507,67 €	327.380,75 €
Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.119.204,14 €	839.403,11 €
Landkreis (LK) Bergstraße	226.476,43 €	169.857,32 €
LK Darmstadt-Dieburg	1.086.759,74 €	815.069,81 €
LK Groß-Gerau	280.158,96 €	210.119,22 €
Kelsterbach	71.304,80 €	53.478,60 €
Rüsselsheim am Main	38.387,97 €	28.790,98 €
Hochtaunuskreis	293.231,31 €	219.923,48 €
Bad Homburg vor der Höhe	107.984,26 €	80.988,20 €
Main-Kinzig-Kreis	180.512,49 €	135.384,37 €
Hanau	3.339,19 €	2.504,39 €
Main-Taunus-Kreis	1.605.018,76 €	1.203.764,07 €
Odenwaldkreis	659.249,70 €	494.437,28 €
LK Offenbach	235.004,18 €	176.253,14 €
Rheingau-Taunus-Kreis	955.870,58 €	716.902,94 €
Wetteraukreis	619.630,14 €	464.722,61 €
LK Gießen	142.413,22 €	106.809,92 €
Gießen, Universitätsstadt	654.834,34 €	491.125,76 €
Lahn-Dill-Kreis	39.483,33 €	29.612,50 €
Wetzlar	6.638,06 €	4.978,55 €
LK Limburg-Weilburg	240.971,70 €	180.728,78 €
LK Marburg-Biedenkopf	439.695,15 €	329.771,36 €
Marburg Universitätsstadt	32.561,83 €	24.421,37 €
Vogelsbergkreis	140.417,99 €	105.313,49 €
Stadt Kassel	94.658,66 €	70.994,00 €
LK Fulda	676.796,65 €	507.597,49 €
Stadt Fulda	93.224,60 €	69.918,45 €
LK Hersfeld-Rotenburg	427.746,50 €	320.809,88 €
LK Kassel	206.241,51 €	154.681,13 €
Schwalm-Eder-Kreis	262.591,38 €	196.943,54 €
LK Waldeck-Frankenberg	208.555,93 €	156.416,95 €
Werra-Meißner-Kreis	81.006,59 €	60.754,94 €